

**Organisationsatzung
der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Karlsruhe
vom 16.02.2026**

Aufgrund § 65 a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg i.V.m. § 1 Gesetz über die Einrichtung der Verfassten Studierendenschaft, hat die Vollversammlung am 17.07.2023 mit Genehmigung des Rektorats vom 17.07.2023 folgende Organisationsatzung beschlossen:

§ 1 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Musik Karlsruhe bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule für Musik Karlsruhe. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule für Musik Karlsruhe. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule für Musik Karlsruhe nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.

(2) Soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere wenn es einen Verstoß gegen die Organisationsatzung vermutet. Beschwerden sind schriftlich an den Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTA) zu richten.

(4) Die gewählten Vertreter der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind die Vollversammlung und der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTA).

(2) Satzungen können Organe von Untergliederungen der Studierendenschaft vorsehen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.
- (2) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
 1. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
 2. die Änderungen der Organisationssatzung,
 3. Beschlüsse über sonstige Satzungen,
 4. den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft,
 5. die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LH) anstelle eines Haushaltsplans (§ 10 LHO),
 6. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten,
 7. den Zusammenschluss mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen.

§ 7 Zustandekommen

- (1) Eine Vollversammlung soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden und wird durch den ASTA einberufen. Weitere Vollversammlungen können durch den ASTA einberufen werden oder auf Antrag der Mitglieder (zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2% der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim ASTA einzureichen). Im Falle eines Antrags der Mitglieder muss die Vollversammlung spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags einberufen werden.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Vollversammlung obliegt dem ASTA.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.
- (4) Vollversammlungen sind hochschulöffentlich. Die Anwesenden haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Sitzungsleitung übernimmt ein Mitglied des ASTA.
- (6) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder zugestimmt hat.

§ 8 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung, er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Abs. 3 LHG.
- (2) Der ASTA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Der AStA besteht aus 6 Studierenden.
- (4) Die 3 studentischen Mitglieder des Senates sind gleichzeitig während ihrer Amtszeit auch Mitglieder des AStA. Näheres zur Wahl dieser Mitglieder regelt die jeweils geltende Wahlordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

(5) Die Wahl der drei sonstigen Mitglieder des AstA erfolgt auf Grundlage der geltenden Wahlrechtsgrundsätze und ist in der geltenden Wahlordnung des allgemeinen Studierendenausschusses (AstA) der Hochschule für Musik Karlsruhe geregelt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls ein Jahr.

(6) Der AstA wählt zu Beginn seiner Amtszeit eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

(7) Die Mitglieder scheiden aus

1. mit der Wahl eines neuen AstA,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht.

(8) Der AstA kann aus seiner Mitte eine Person wählen, die während ihrer Amtszeit mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

§ 9 Haushalt

(1) Der AstA hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft.

(2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Die Vollversammlung erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzung.

(4) Der AstA legt zum Ende des Geschäftsjahres der Vollversammlung eine Bilanz vor.

(5) Der Haushaltsplan wird veröffentlicht.

§ 10 Haushaltsplan

(1) Der AstA legt spätestens zum 1.12. eines jeden Jahres einen Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Jahr vor.

(2) Über den Haushaltsplan entscheidet die Vollversammlung.

(3) Der Haushaltsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(4) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

(5) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet die Vollversammlung. Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Rektorats der Hochschule für Musik Karlsruhe.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom AstA öffentlich innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule für Musik Karlsruhe auszuhängen.

(3) Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim AstA innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt der AstA die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

§ 12 Mehrheiten

In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit). Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein. Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.